

81. Kommt der Grundsatz des Art. 313 Abs. 2 H.G.B. auch bei dem nichtkaufmännischen Zurückbehaltungsrechte in Anwendung?

I. Civilsenat. Art. v. 7. Februar 1883 i. S. S. (Rl.) m. B. (Bekl.)
Rep. I. 85/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach Art. 313 Abs. 2 H.G.B. ist das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerspricht. Dieser Grundsatz erscheint nicht als eine Eigentümlichkeit des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes, er entspricht auch bei dem Retentionsrechte des allgemeinen bürgerlichen Rechtes der Natur der Sache, indem unter den angeführten Voraussetzungen die Zurückbehaltung der Gegenstände sich als ein vertragswidriges oder arglistiges Verhalten darstellt. Es ist daher dieser Grundsatz, obschon er im Allgemeinen Landrecht nicht ausgesprochen ist, doch auch im Geltungsgebiete desselben bei dem nichtkaufmännischen Retentionsrechte in Anwendung zu bringen. Der Widerbeklagte hat nun, worüber die Parteien einig sind, die von ihm zurückgehaltenen Gegenstände von dem Widerkläger zu dem Zwecke übergeben erhalten, um sie teils bei dem

Betriebe des Café Wauer, teils als Tisch- und Bettwäsche zum Gebrauche der in demselben fungierenden Kassiererinnen zu benutzen. Er hat sich hierzu durch die Übernahme der Gegenstände stillschweigend verpflichtet und ist deshalb nicht befugt, dieselben im Widerspruch mit der übernommenen Verpflichtung durch Ausübung des behaupteten Retentionsrechtes der Verwendung zu Geschäftszwecken zu entziehen und zu seinen persönlichen Zwecken zu benutzen." . . .